

RS Vwgh 1991/2/18 89/10/0188

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.1991

Index

70/08 Privatschulen

Norm

PrivSchG 1962 §2 Abs1;

Rechtssatz

Als Schule können - aufbauend auf die Rechtsprechung des VfGH (vgl. VfSlg 777/1951, 2207/1960 ua) - nur solche Einrichtungen angesprochen werden, die neben der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten auch ein erzieherisches Ziel (vgl. "Festigung der charakterlichen Anlagen der Schüler in sittlicher Hinsicht" in § 2 PrivSchG) anstreben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989100188.X02

Im RIS seit

18.02.1991

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at